

ob sie andere Mitglieder oder den Leiter der Gruppe oder Organisation kannten oder nicht, ob sie persönlich eine Schuld auf sich geladen haben oder nicht. Das bedeutet die Annahme einer reinen Kollektivschuld.

DOKUMENT 90  
(BULGARIEN)

„Über die Verbrechen gegen die Volkspolizei Bulgariens“

.....

Ist eine solche Organisation tätig geworden, d.h. hat sie einmal begonnen, Verbrechen, die den Sturz oder die Schwächung der Volksmacht bezwecken, auszuführen, so sind nach der sozialistischen Strafrechtstheorie und Strafrechtspraxis über die besondere Art der Beteiligung, die Wyschinski mit grosser Klarheit herausgearbeitet hat, alle Beteiligten für alle von der Organisation begangenen Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, und zwar unabhängig davon, ob sie an der Begehung des einzelnen Verbrechens unmittelbar beteiligt waren oder nicht. Das gilt auch für diejenigen Beteiligten, die den unmittelbaren Täter gar nicht kennen, da die einzelnen Mitglieder der verbrecherischen Gruppe oder Organisation im Sinne des § 70 des Strafgesetzbuches ihre verbrecherischen Vorsätze nicht nur durch ihre eigenen Handlungen verwirklichen, sondern auch mit Hilfe der Tätigkeit der gesamten Organisation oder Gruppe. In diesem Sinne geht auch die Praxis des Obersten Gerichts der Volksrepublik. In der Entscheidung Nr. 833 vom 14. Dezember 1951 heisst es u.a.: „Wie aus der sowjetischen Strafrechtstheorie und Strafrechtspraxis bekannt ist, ist die Frage der Mitäterschaft in der Periode des verschärften Klassenwiderstandes besonders wichtig geworden. Das ist auch ganz natürlich, wenn man bedenkt, dass sich der Feind im Kampf gegen die Volksmacht in der Regel Konterrevolutionärer Gruppen und Organisationen bedient und dass die bisherige Lösung dieses Problems den Erfordernissen des sich ständig verschärfenden Klassenkampfes offensichtlich nicht mehr gerecht wird. War es nach der alten bürgerlichen Ordnung üblich, Mitglieder einer bestimmten Gruppe oder Organisation nur dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie Kenntnis von dem bestimmten Verbrechen gehabt hatten und mit der Begehung des Verbrechens einverstanden oder selbst an der Tat beteiligt waren, so ist das nach der sozialistischen Strafrechtstheorie anders. Ein Beteiligter — mag er Mitglied oder Leiter einer konterrevolutionären Gruppe oder Organisation sein — ist nicht nur für die Verbrechen verantwortlich, an deren Begehung er selbst beteiligt war Oder von deren Begehung er Kenntnis gehabt hat, sondern auch für alle anderen Verbrechen, die ihren Ursprung in den von der Gruppe oder Organisation allgemein gestellten Aufgaben haben, das heisst, die im Zusammenhang mit der geplanten verbrecherischen Tätigkeit dieser Gruppe stehen. Ein solcher Beteiligter ist auch dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn er die einzelnen Mitglieder oder Leiter der Gruppe oder Organisation nicht gekannt hat. Das bedeutet, dass nicht die persönliche Beteiligung an einem bestimmten Verbrechen, sondern die Ziele, zu deren Erreichung die Organisation gegründet wurde, und die Mittel, mit denen gegen die Volksmacht gekämpft werden sollte, die ausschlaggebenden Momente für die Entscheidung der Frage sind, ob die Mitglieder der Gruppe oder Organisation strafrechtlich verantwortlich sind.“

Quelle: Nikola Takow in „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“ — Rechtszeitschrift in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands — Nr. 1 vom 5.1.54.